

339/AE

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

betreffend Arbeitslosenversicherungsrecht

Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales werden offensichtlich schon seit Monaten Vorarbeiten für eine generelle Reform des Arbeitslosenversicherungsrechts geleistet.

Ankündigungen über eine solche Reform gab es mehrfach, wie etwa im Überblick der GPA-Stellungnahme zum Konsolidierungsprogramm 1996 vom März 1996, und erst zuletzt durch den Sozialminister selbst im Zusammenhang mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte betreffend Notstandshilfe für ausländische ArbeitnehmerInnen.

Die bekanntgewordene 3. Version eines Rahmenkonzepts, erstellt vom Leiter der zuständigen Abteilung im Ministerium beinhaltet Vorschläge mit denen sozialpolitisch Verantwortliche nicht konform gehen können.

So wird unter anderem eine Zugangsbeschränkung zur Arbeitslosen-Pflichtversicherung für Erwerbstätige vorgeschlagen, indem für Einkommen unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz keine Arbeitslosenpflichtversicherung mehr vorgesehen wird. Des weiteren wird eine Beschränkung der Gesamtbezugsdauer, sowie eine Abhängigkeit des Leistungsbezuges von der Länge der Versicherungsdauer vorgeschlagen.

Solche Maßnahmen würden verstärkt dazu führen, daß Arbeitslosigkeit zur Armutsfalle wird, insbesondere für jene, immer größer werdende ArbeitnehmerInnengruppe, die nicht mehr in den kontinuierlichen Vollerwerb im Rahmen eines Vollzeit-Anstellungsverhältnisses integriert werden.

Letzte Äußerungen des Präsidenten der Wirtschaftskammer Leopold Maderthaler ziehen mit der Forderung nach Kürzung der NSH und verpflichtendem Einsatz bei "Notdiensten für die Allgemeinheit" (worunter er auch Schneeräumarbeiten verstehe) für Langzeitarbeitslose in eine ähnliche Richtung.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, daß ein allfälliger Vorschlag für eine Änderung des Arbeitslosenversicherungsrechts nicht in die in diesem Papier eingeschlagene Richtung geht, sondern zu einer zeitgerechten, den aktuellen Arbeitsmarktbedingungen angepaßten Veränderung führt, die eine soziale Absicherung bei Verlust eines Arbeitsplatzes gewährleistet, insbesondere auch dann, wenn es sich um Beschäftigungen unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz handelt.

Insbesondere ist sicherzustellen, daß folgende im Papier beinhalteten Vorschläge nicht umgesetzt werden:

. Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze und damit Zugangsbeschränkung zur

Arbeitslosenpflichtversicherung für Erwerbstätige

- . ArbeitnehmerInnenbeiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung für Arbeitslose
- . Versteuerung der monetären Leistungen im Rahmen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes
- . Verschlechterung der Anwartschaft bei Wiedereinstieg
- . Bestrafung von Selbstkündigung durch Einbindung in den Begriff "selbstverschuldete Arbeitslosigkeit"
- . Beschränkung der Gesamtbezugsdauer in Abhängigkeit vom Lebensalter
- . Ausgrenzung von Personen mit Betreuungspflichten
- . Bindung eines Leistungsbezuges an die Annahme einer nicht kollektivvertraglich bezahlten Tätigkeit

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagen.